

Schönburger Tageblatt

Waldenburger Anzeiger.

Amtsblatt für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Strumpfwirter Friedr. Hermann Richter; in Langenchursdorf bei Frau Emma verw. Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wollenburg bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

fernsprecher Nr. 9. — Postschliessfach Nr. 8.

Postschekkonto beim Postamt Leipzig Nr. 4436

Er scheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. Annahme von Inseraten bis Vormittag 10 Uhr des Ausgabetales. Bezugspreis vierteljährlich 2.40 Mk., monatlich 80 Pfg. Einzelne Nummer 10 Pfg. Inseratenpreis 1 Zeile 20 Pfg., von auswärts 25 Pfg., Kellamezellanpreis 40 Pfg., die dreigepaltene Zeile im umhülligen Teile 40 Pfg. Nachlaß nach festem Tarif.

Gemeindeverbands-Giro-Konto Waldenburg Nr. 16.

Zugleich weit verbreitet in den Ortspfanden der Ständesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohndorf, Falken, Grumbach, Käufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wollenburg und Ziegelheim.

Nr. 218.

Mittwoch, den 18. September

1918.

Witterungsbericht, aufgenommen am 17. September, Mittag 1 Uhr.
Thermometerstand + 28° C. (Morgens 8 Uhr + 21° C. Tiefste Nachttemperatur + 14,5° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lamprechts Polymeter 28%. Taupunkt + 8°
Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 18. September: Halbheiteres windiges Wetter

Amtlicher Teil.

Berordnung über Milchhöchstpreise.

§ 1.

Der Erzeugerpreis für Vollmilch wird festgesetzt, wie folgt:

Bei Bezahlung nach	Für Lieferung ab Stall	Für Lieferung frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei
Litern	40 Pfg. pro Liter	42 Pfg. pro Liter
Gewicht	38,8 Pfg. pro kg	40,8 Pfg. pro kg
Liter-Fettprozenten	13,33 Pfg. pro Liter Fettprozent	14 Pfg. pro Liter-Fettprozent
Allo-Fettprozenten	12,93 Pfg. pro Allo-Fettprozent	13,6 Pfg. pro Kilo-Fettprozent

Soll die Milch nach Grundpreis und Liter- bzw. Kilo-Fettprozenten bezahlt werden, sind die Einzelsätze so zu bemessen, daß bei einem Fettgehalt der Milch von 3% der Grundpreis und Zuschlag für Fettgehalt zusammen einen Preis von 40 Pfg. pro Liter bzw. 38,8 Pfg. pro kg ab Stall oder 42 Pfg. pro Liter bzw. 40,8 Pfg. pro kg frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei ergeben.

Die für Bezahlung nach Liter und Gewicht vorgesehenen Preise beziehen sich auf Vollmilch mit einem Fettgehalt von etwa 3%. Wenn sich auf Grund amtlicher Probenahme und Fettgehaltsbestimmung herausstellt, daß die gelieferte Vollmilch weniger als 2,8% Fett enthält, so kann der Empfänger die Bezahlung der in dem betreffenden Monat angelieferten Vollmilch nach den so ermittelten Liter- bzw. Kilo-Fettprozenten vornehmen.

Für Lieferungen an die Städte über 100,000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis auf 45 Pfg. frei Abgangsstation bemessen werden. Wenn nachgewiesenmaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für zweimal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 46 Pfg. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 5 Pfg. für das Liter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, bezahlt werden. Als molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sich bei sofort nach Ankunft in der Molkerei vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erweist, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Kühlmaschinen auf etwa 2-5 Grad herunter gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geschädlich zulässigen Frischhaltungsmittel vorchriftsmäßig behandelt wird.

Die Festsetzung besonderer Erzeugerhöchstpreise für den Verkauf ab Stall an Händler, welche die Vollmilch nach den Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren Vororten liefern, oder frei Geschäftstotal solcher Großhändler, soweit dieses sich außerhalb solcher Städte und ihrer Vororte befindet, bleibt den Kreishauptmannschaften überlassen.

§ 2.

Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden (Ladenpreis) ist durch die Kommunalverbände und, wenn diese davon absehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

Der Ladenpreis darf nicht höher festgesetzt werden als:

- in Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern auf höchstens 48 Pfg. pro Liter Vollmilch,
- in Gemeinden bis zu 100,000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 52 Pfg. pro Liter Vollmilch,
- in Gemeinden über 100,000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 58 Pfg. pro Liter Vollmilch.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3.

Die Höchstpreise der §§ 1 und 2 gelten nicht für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bzw. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4.

Der Erzeugerhöchstpreis für Magermilch und Buttermilch wird auf 18 Pfg. pro Liter ab Stall oder Molkerei und auf 20 Pfg. pro Liter frei Abgangsstation oder, falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei festgelegt.

Für Lieferung in die Städte über 100,000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeugerhöchstpreis für das Liter Mager- oder Buttermilch auf 23 Pfg. frei Abgangsstation bemessen werden. Wenn nachgewiesenmaßen die Fracht pro Liter 1 Pfg. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatten.

Für durch den Erzeuger gelieferte Achsenmilch und für 2mal täglich geladene Bahnmilch, welche in die Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 24 Pfg. pro Liter Mager- oder Buttermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß die Milch auf mindestens 10 Grad Celsius herunter gekühlt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserstoffsuperoxyd versetzt ist.

Für Lieferungen nach Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern und ihren Vororten kann auf diese Höchstpreise ein Zuschlag bis zu 3 Pfg. pro Liter solcher Mager- oder Buttermilch, die sich bei gleich nach der Gewinnung vorgenommener Prüfung auf Säure als gut erwiesen hat, pasteurisiert und mit Hilfe von Kühlmaschinen auf mindestens 5° C. herunter gekühlt worden ist, bezahlt werden.

§ 5.

Der Ladenpreis für das Liter Magermilch und Buttermilch darf nicht höher festgesetzt werden als:

- in Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern auf höchstens 26 Pfg.,
- in Gemeinden bis zu 100,000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 30 Pfg.,
- in Gemeinden über 100,000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 36 Pfg.

Für Bruchteile eines Liters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden, worüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 6.

Für Zubereitung ins Haus oder beim Verkauf ab Wagen darf überall nicht mehr als 3 Pfg. pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 7.

Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall dürfen in den Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern höchstens 42 Pfg. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchherzeugende Betriebe, die mindestens die Hälfte der von ihnen erzeugten Milch zu dem für Orte über 100,000 Einwohner bestimmten erhöhten Erzeugerhöchstpreis verkaufen, dürfen 44 Pfg. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10,000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkauf ab Stall den maßgebenden Ladenpreis gemindert um 4 Pfg. und in Gemeinden über 100,000 Einwohner und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Mager- und Buttermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher mindern sich diese Höchstpreise je um 22 Pfg. pro Liter.

Beim Verkaufe an Anstalten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Tageslieferung von mindestens 20 Liter Vollmilch, Mager- und Buttermilch nur 45 Pfg. pro Liter Vollmilch und 23 Pfg. pro Liter Mager- oder Buttermilch frei Lieferungsstelle fordern.

§ 8.

Bei Rücklieferung solcher Molken, denen das Eiweiß noch nicht entzogen worden ist, von der Molkerei an den Erzeuger dürfen diese mit höchstens 2 Pfg. pro Liter ab Molkerei berechnet werden.

§ 9.

Sämtliche bis zur Verladung im Bahnwagen an der Abfendestelle oder bei Zuführung mit Geschirr bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangsstation bzw. Verbrauchsort oder Molkerei bestimmten Erzeugerhöchstpreis zu bestreiten.

§ 10.

Den Kommunalverbänden bleibt überlassen, erforderlichenfalls Großhandelshöchstpreise für Voll-, Mager- und Buttermilch festzusetzen.

§ 11.

Welche Orte als Vororte dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreishauptmannschaft bestimmt.

§ 12.

Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 7 bestimmten Höchstpreise festsetzen, gelten diese Höchstpreise als Höchstpreise.

§ 13.

Der Landesfettstelle bleibt vorbehalten, höhere als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise festzusetzen, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516).

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über Milchhöchstpreise vom 10. Oktober 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 242 vom 17. Oktober 1917) außer Kraft.

Dresden, den 11. September 1918.

Ministerium des Innern.

Butter-Verkauf.

Mittwoch von 4-7 Uhr Nachmittags Abgabe von Landbutter auf alle Karten, Marke G. 50 Gramm 32 Pfg. Kleingeld mitbringen.

Waldenburg, den 17. Sept. 1918. Der Stadtrat.

Kartoffelverkauf.

Mittwoch Vormittags von 1/29-1/212 Uhr und Nachmittags von 1/22-6 Uhr Abgabe von Frühkartoffeln auf Kartoffelkarte Abschnitt Nr. 9 am Eishause in der Malzhausegasse, Pfund 11 Pfg.

Grüne Karten 7 Pfund, rote Karten 5 Pfund.

Waldenburg, den 17. Sept. 1918. Der Stadtrat.

Bezugsausweise für Leinen-Nähzwirn, baumwollenes Strid- und Stopfgarn sind eingegangen und sofort auf dem hiesigen Gemeindevorstand zu entnehmen, da die Einreichung und Abstempelung bei den Kleinhändlern bis zum 21. September vorzunehmen ist.

Altstadt Waldenburg, den 17. September 1918.

Der Gemeindevorstand.